



EIDG. SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE VERWERTUNG VON URHEBERRECHTEN UND VERWANDTEN SCHUTZRECHTEN
COMMISSION ARBITRALE FEDERALE POUR LA GESTION DE DROITS D'AUTEUR ET DE DROITS VOISINS
COMMISSIONE ARBITRALE FEDERALE PER LA GESTIONE DEI DIRITTI D'AUTORE E DEI DIRITTI AFFINI
CUMISSIUN DA CUMPROMISS FEDERALA PER LA GESTIUN DA DRETGS D'AUTUR E DRETGS CUNFINANTS

Beschluss vom 3. November 2003

betreffend den Tarif VI

(Aufnahmen von Musik auf Tonbild-Träger, die ans Publikum abgegeben werden)

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 13. Dezember 1999 genehmigten *Tarifs VI* (Aufnahmen von Musik auf Tonbild-Träger, die ans Publikum abgegeben werden) läuft am 31. Dezember 2003 ab. Mit Eingabe vom 2. Juni 2003 hat die Verwertungsgesellschaft SUIISA der Schiedskommission Antrag auf Verlängerung des *Tarifs VI* um ein Jahr gestellt, d.h. bis zum 31. Dezember 2004. Zusätzlich soll der *Tarif VI* mit einer Klausel ergänzt werden, wonach er sich automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, falls die SUIISA bis Ende Mai 2004 keinen neuen Antrag stellt.

2. In ihrer Eingabe weist die SUIISA darauf hin, dass die gegen den Genehmigungsbeschluss vom 13. Dezember 1999 erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom Bundesgericht am 27. Oktober 2000 abgewiesen worden ist. Weiter verweist sie darauf, dass die Anwendung des *Tarifs VI* mit keinen nennenswerten Schwierigkeiten verbunden war. Allerdings hätten die Einnahmen seit der Tarifrevision nicht wesentlich gesteigert werden können. Dies obwohl der Tarif seit 1999 mit einer neuen Berechnungsgrundlage (in Ziff. 15 des Tarifs wurde der publizierte Listenpreis / PPD durch den Actual Invoiced Price / AIP ersetzt) und besonderen Mengenrabatten (vgl. Ziff. 21) für die Nutzer günstigere Konditionen anbiete. Die SUIISA geht davon aus, dass die Verhandlungspartner (namentlich die grossen Major-Produktionsfirmen) trotz der günstigeren Rahmenbedingungen und entgegen früherer Zusicherungen, ihre Grossauflagen für den Schweizer Markt nicht vermehrt bei ihr lizenzieren. Die Einnahmen in den letzten sechs Jahren werden wie folgt angegeben:

1997	Fr. 254'756.-
1998	Fr. 298'676.-
1999	Fr. 287'702.-
2000	Fr. 160'186.-
2001	Fr. 288'905.-
2002	Fr. 274'186.-

3. Den Gesuchsunterlagen ist zu entnehmen, dass die SUIISA anfangs März 2003 ihren Tarifpartnern vorgeschlagen hat, den bestehenden Tarif um drei Jahre zu verlängern. Gleichzeitig habe sie IFPI Schweiz, dem Schweizerischen Videoverband (SSV) sowie dem Verband

simsa swiss interactive media and software association (simsa) angeboten, darüber anlässlich einer Sitzung zu verhandeln.

Im Rahmen dieser Verhandlungen wünschten die Nutzerorganisationen gemäss Angaben der SUISA lediglich eine Verlängerung von einem Jahr, damit der *Tarif VI* rechtzeitig mit der zur Zeit sich anbahnenden ausländischen Entwicklung koordiniert werden könne. Dabei machten sie offenbar geltend, dass in Deutschland gegenwärtig ein Schiedsverfahren gegen einen Tarif der deutschen Verwertungsgesellschaft GEMA bezüglich Musikvideos hängig sei und schlossen nicht aus, dass der Ausgang dieses Verfahrens sich auch auf die tarifliche Regelung der Musikurheberrechte in der Schweiz auswirken könnte.

Weiter bringt die SUISA zur Kenntnis, dass anlässlich der Verhandlungen auch Fragen bezüglich der Tarifierung diskutiert worden seien. Dies betreffe vor allem Fälle, in denen CD's kombiniert mit einer DVD-Video oder einer CD-ROM angeboten würden.

Gemäss den dem Tarifierungsantrag beiliegenden Unterlagen hat der Verband simsa der Verlängerung des *Tarifs VI* um drei Jahre ausdrücklich zugestimmt. Allerdings äusserte dieser Verband einen Vorbehalt zur in Ziff. 22 des Tarifs geregelten Mindestvergütung und behielt sich eine allfällige vorzeitige Tarifierungsänderung vor.

4. Bezüglich der Angemessenheit des vorgelegten Tarifs verweist die SUISA auf das im Jahre 1999 durchgeführte Genehmigungsverfahren sowie den Beschluss der Schiedskommission vom 13. Dezember 1999. Zudem betrachtet sie die Einigung mit den Tarifpartnern als Indiz für die Angemessenheit des *Tarifs VI*.
5. Mit Präsidialverfügung vom 5. Juni 2003 wurde gestützt auf Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des *Tarif VI* eingesetzt und gleichzeitig der Antrag der SUISA den betroffenen Nutzerorganisationen mit einer Frist bis zum 7. Juli 2003 zur Vernehmlassung zugestellt (Art. 10 Abs. 2 URV). Dies verbunden mit dem Hinweis, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Verlängerungsantrag angenommen wird. In der Folge stimmte auch IFPI Schweiz dem Tarifierungsantrag zu, wies aber

einerseits darauf hin, dass die Art und Weise der Regelung der Synchronisationsrechte nach wie vor unbefriedigend sei, und andererseits wurde ebenfalls das gegenwärtig in Deutschland laufende Schiedsverfahren erwähnt, wobei die Auffassung vertreten wurde, dass allfällige Änderungen zugunsten der Produzenten allenfalls noch während der Tarifaufdauer in der Schweiz umgesetzt werden sollten.

6. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde anschliessend dem Preisüberwacher mit Präsidentialverfügung vom 9. Juli 2003 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

In seiner Antwort vom 16. Juli 2003 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Untersuchung und auf die Abgabe einer Empfehlung zur beantragten Verlängerung des *Tarifs VI*. Dies begründet er mit der Tatsache, dass sich die Verwertungsgesellschaft SUISA mit den massgebenden Nutzerorganisationen auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs habe einigen können, und dass die Zustimmung der Betroffenen ein wichtiges Indiz dafür bilde, dass der Tarif nicht auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der SUISA beruht.

7. Da es sich hier um einen Tarifantrag handelt, dem die direkt betroffenen Verbände und Organisationen der Nutzer ausdrücklich oder zumindest stillschweigend zugestimmt haben und gestützt auf die Präsidentialverfügung vom 13. August 2003 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung des Antrags der SUISA gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Verwertungsgesellschaft SUISA hat ihren Antrag auf Verlängerung des *Tarifs VI* mit Wirkung ab dem 1. Januar 2004 am 2. Juni 2003 eingereicht. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 VwVG wurde damit die Frist von sieben Monaten vor dem vorgesehenen Inkrafttreten des Tarifs gemäss Art. 9 Abs. 2 URV eingehalten. Aus den entsprechenden Gesuchsunterlagen

geht zudem hervor, dass die Verhandlungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG ordnungsgemäss durchgeführt worden sind.

2. Die Schiedskommission hat den *Tarif VI* in der vorliegenden Fassung mit Beschluss vom 13. Dezember 1999 vor allem darauf hin geprüft, ob auch das so genannte Synchronisationsrecht unter ihre Prüfungspflicht fällt und ist zum Schluss gekommen, dass dieser Tarifteil nicht ihrer Kognition unterliegt (vgl. Ziff. II/4 des Beschlusses). Auf eine weitergehende Angemessenheitsprüfung gemäss Art. 59 f. URG konnte damals verzichtet werden, da sich die Tarifparteien ansonsten - wenn auch unpräjudiziell im Hinblick auf künftige Lösungen - einigen konnten (vgl. Ziff. II/2 des Beschlusses). Auf die gegen diesen Beschluss erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist das Bundesgericht mit Entscheid vom 27. Oktober 2000 nicht eingetreten.
3. Die Tarifpartner haben der beantragten Tarifverlängerung grundsätzlich zugestimmt. Allerdings schliessen sowohl IFPI Schweiz wie auch simsa eine vorzeitige Tarifrevision gestützt auf Art. 45 bzw. Art. 46 des Tarifs nicht aus. Die SUIISA kommt mit ihrem Tarifantrag dem Anliegen dieser Nutzerverbände, den Tarif allenfalls kurzfristig zu ändern, entgegen, indem sie nur eine einjährige Tarifverlängerung beantragt. Allerdings soll sich der Tarif gemäss der neu einzufügenden Verlängerungsklausel automatisch um ein weiteres Jahr verlängern, sofern die SUIISA bis Ende Mai 2004 keinen neuen Antrag stellt.

Der vorliegende *Tarif VI*, der nun für maximal zwei Jahre verlängert werden soll, wurde mit Beschluss vom 13. Dezember 1999 genehmigt. Nachdem sich die betroffenen Tarifpartner auf eine befristete Weiterführung dieses Tarifs einigen konnten, kann gemäss ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission sowie des Bundesgerichts (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190) eine erneute Angemessenheitsprüfung gemäss Art. 59 f. URG entfallen. Dass der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der Nutzerorganisationen in einem Tarifgenehmigungsverfahren ein hoher Stellenwert zukommt, ergibt sich im Übrigen auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann. Unter Berücksichtigung des grundsätzlichen Ein-

verständnisses der beteiligten Nutzerorganisationen sowie der Stellungnahme des Preisüberwachers zur beantragten Verlängerung des *Tarifs VI* um längstens zwei Jahre gibt der Antrag der SUIISA zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der *Tarif VI* wird somit mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2004 einschliesslich der neu vorgeschlagenen Bestimmung, die es erlaubt, den Tarif längstens bis zum 31. Dezember 2005 zu verlängern, genehmigt.

4. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 21a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV und sind gemäss Art. 21b URV von der SUIISA zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 13. Dezember 1999 genehmigten *Tarifs VI* (Aufnahmen von Musik auf Tonbild-Träger, die ans Publikum abgegeben werden) wird – soweit er der Kognition der Schiedskommission unterliegt – mit der vorgesehenen Verlängerungsklausel längstens bis zum 31. Dezember 2005 verlängert.

[...]